
Nutzungs- und Gebührensatzung für die Musikinstrumente der kreiseigenen Schulen im Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 05.12.02 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kreiseigenen Schulen beschaffen und unterhalten Musikinstrumente für den Unterricht und für schuleigene Orchester, Bands usw.
- (2) Schülerinnen und Schüler der kreiseigenen Schulen können Musikinstrumente der jeweiligen Schulen auch außerschulisch nutzen.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die außerschulische Nutzung eines Musikinstruments ist eine Gebühr zu entrichten. Dabei ist die Nutzung einmalig bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten gebührenfrei. Innerhalb dieses Zeitraums kann das Instrument auch gewechselt werden.

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wem das Instrument überlassen wird. Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/innen.

§ 4 Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Erhaltung der Instrumente und des Zubehörs in einem spielfertigen Zustand ist Sache der Nutzerin/des Nutzers.
- (2) Bei Verlust und Beschädigung haftet der Nutzer/die Nutzerin.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Gebühren

Die monatlichen Gebühren für die Nutzung der Instrumente betragen:

- a) Instrumente mit Neubeschaffungswert bis 499,99 Euro 8,00 Euro
- b) Instrumente mit Neubeschaffungswert ab 500,00 Euro 15,00 Euro

Schülern und Schülerinnen, die in einem Orchester, einer Band o.ä. der Schule spielen, wird die Hälfte der Gebühren erlassen.

Die Schulleitungen werden ermächtigt, auf Antrag die Gebühren bei besonderen wirtschaftlichen Härtefällen zu ermäßigen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühren sind Monatsgebühren, d.h. es wird immer der gesamte Monatsbeitrag fällig, auch wenn das Instrument erst nach dem ersten eines Monats zur Nutzung überlassen und vor dem letzten des Monats wieder abgegeben wird.
- (2) Bei außerschulischen Nutzungen, die länger als drei Monate andauern, sind die Nutzungsgebühren für das jeweilige Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Nachzuzahlende Beträge sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 11. Dezember 2002

Dr. Gebel
- Landrat -